Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz

**Band:** 7 (1912)

Heft: 2

**Artikel:** Die Wohltaten der Kranken- und Unfallversicherung für die Frauen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-350467

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Die Wohltaten der Kranken- und Unfallversicherung für die Frauen.

Nur 8% der arbeitenden Frauen waren bisher gegen Krankheit versichert, von den Kindern nur 1%.

Dieses Moment allein müßte genügen, um dem Kranken- und Unfallversicherungsgesetz zur Annahme zu verhelfen, wenn — eben wenn jedem Mann das

Herz am rechten Flecke fäße.

Warum die Arbeiterinnen den Krankenkassen nicht zahlreicher beigetreten sind, erhellt aus dem einfachen Grunde, weil ihnen das Geld hiefür mangelte. Die Statistik der Haushaltungsbudgets bestätigt diese Tatsache unwiderleglich. Der Arbeiter, der Mann, weiß ja oft nicht, wie er seinen eigenen Verpflichtungen nachkommen soll. Muß er doch sein ganzes Jahreseinkommen, das oft genug nicht mehr als 12 bis 1500 elende Fränklein beträgt — das Wertstättenund Streckenpersonal unserer Bundesbahnen bezieht selbst kein höheres Salair — bis auf den letzten Kappen versteuern. Wie mit einem solch namenlos bescheidenen Lohneinkommen der Unterhalt einer vierund mehrköptigen Familie bestritten werden soll, bleibt einfach ein unlösbares Kätsel.

Nun will der Staat den Arbeiterinnen in gleicher Weise wie den Arbeitern den Zutritt zur Krankenversicherung erleichtern durch Jahreszuschüsse, die er den schon bestehenden und noch ins Leben tretenden Rassen gewährt. Diese betragen für Kinder, die von frühester Jugend bis zu 14 Jahren für Krankenpflege versichert werden können, Fr. 3.50 pro Kopf, chensoviel für männliche Erwachsene, für weibliche dagegen Fr. 4. Mit diesem größeren Beitrag will der Bund die angeblich höhere Krankheitsziffer der Frau ausgleichen. Dabei ist von großer Wichtigkeit, daß die anerkannten Kassen das Wochenbett einer Krankheit gleichzustellen haben. Hinzu treten Fr. 20 weiterer Bundesbeitrag an die Kassen für jedes Wochenbett der versicher= ten Frauen und weitere Fr. 20 an jede Wöchnerin, die ihr von der Kasse direkt ausgehändigt werden müssen, wenn sie ihr Kind außer den sechs ersten Wochen noch weitere vier Wochen an ihrer Brust nährt. Arbeits= aufnahme ist während dieser 10 Wochen nicht gestat= tet. Die Arbeiterin soll vielmehr Gelegenheit finden, ihre eigenen Kräfte zu schonen und ihrem Kindlein die notwendige mütterliche Pflege in möglichst außreichendem Maße angedeihen zu lassen.

Dieje Staatsunterstützungen legen den Krankenskassen die Verpflichtung auf, entweder die sämtlichen Heilungskosten im Krankheitsfalle für jedes Kassensmitglied zu übernehmen, oder ein tägliches Krankensgeld von mindestens 1 Fr. während 180 Tagen zu vers

abfolgen.

Ein Entgegenkommen weitherziger Art zeigt der Bund jenen Kantonen und Gemeinden, welche die obligatorische Krankenbersicherung einführen wollen, um so zu Lasten der Gemeinde den Aermsten unter den Armen die Wohltaten der Versicherung erweisen zu können. Dadurch, daß der Staat Vergütungen dis zu einem Drittel der Kosten an die Gemeinden entrichten wird, vermindern sich die Armenlasten und wird manche, im Krankheitsfalle in Not und Bedräng-

nis geratene Arbeiterfamilie ihre Zuflucht bei der Krankenkasse suchen und gerne auf die Hülfe der Armenpslege verzichten.

Ebenzo wird die Unfallversicherung, die in Form einer staatlichen Genozienschaft ihren Sitz in Luzern haben wird, den Frauen zu großem Segen gereichen.

Die Unfallversicherung erfährt eine bedeutende Ausdehnung dadurch, daß alle bis jetzt unter Haftspflichtschutz stehenden Arbeiter und Arbeiterinnen, ternerhin die durch das Gesetz von 1887 Einbezogenen auch solcher Betriebe mit nur 1 Arbeiter, obligatorisch versichert werden gegen alle Unfälle, Betrieds- und Richtbetriebsunzälle, sowie gegen die Gewerbefrankbeiten. Dergestalt werden in Zukunst auch die Lehrlinge, Volontare und Angestellten jeder Art dem Unsfallschutze unterstellt. Die Prämien für die Betriedsunzalle sind vom Betriebsinhaber allein zu leisten; die Beiträge sür die Richtbetriebsunsälle dagegen hat der Arbeiter zu tragen unter Gewährung einer Bundesunterstützung von 1/4.

Eine namhafte Verbesserung gegenüber dem bisher durch die Haftpflicht Gebotenen bildet die Entschädigung bei ganzlicher Arbeitsunfähigkeit und die

Fürsorge zur die Hinterbliebenen.

Der Höchstetrag der Kapitalabfindung erreichte in den schwersten Fällen selten mehr als Fr. 5500. Das neue Gesetz sieht Kenten vor im Bedarfsfalle bis im Werte von 20—35,000 Fr., je nach dem Grade der bleibenden Erwerbsverminderung und Arbeitzunfähigteit. Diese Leistungen entsprechen dem fast siebenfachen des bisher den Verunfallten Ausgerichteten.

Als eine überaus segensreiche Institution wird sich die Hinfallverschenen mird mit der Bergütung von 30% seines Jahresverdienstes vor den Schrecken plößlich eintretender wittellosigkeit bewahrt bleiben. Bei der Wiederverheiratung bildet der Isache Betrag ihrer Jahresrente für sie ein bescheidenes willfonumenes Heiratsgut. Die 15% ige Kinderrente dauert an dis zum 16. Lebensjahre. Das Nachwachsen der Kenten beim Todesfall einer hinterlassenen Person dis zum Gesantbetrag von 60% des Jahresverdienstes und zum Höchstetrag jeder Einzelrente dilden für die Arbeiterschaft, für die Arbeitersrauen und Mütter, Errungenschaften, die zu sichtbarer Aeußerung und Wirftung kommen werden in vermehrter Volksgesundheit und Volkswohlfahrt.

# An die schweizerische Arbeiterschaft!

Genossen, Arbeiter und Arbeiterinnen!

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz hat sich am Parteitag in Olten 1911 eine neue Organisation gegeben. Damit ist ein wichtiger Schritt zur Einheit und Festigung der Partei getan.

Ihre erste Aufgabe erblickt die neue Geschäftsleitung in der Heranziehung derjenigen Arbeiter in die Partei, die es bis jest unterlassen haben, sich einer politischen Lokalorganisation anzuschließen, weil ihnen die gewerkschaftliche Zugehörigkeit die politische Betätigung bereits ermöglichte. Fortan wird aber nur derjenige als politisch organisiert betrachtet, der sich